

## ÄNDERUNGSSATZUNG

### DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG IHRER KINDER- TAGESEINRICHTUNGEN VOM 27.06.2019

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Garching b. München folgende Satzung:

*Die Satzung der Stadt Garching b. München über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen vom 26.05.2015 wird mit Beschluss vom 27.06.2019 wie folgt geändert:*

#### § 1

Der § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die monatlichen Benutzungsgebühren werden für jeden angefangenen Monat den Buchungszeiten entsprechend erhoben.

#### 1. im Kindergarten

Buchungszeit	Gebühr		
	1 Kind	2 Kinder in der Familie	ab 3 Kinder in der Familie
mehr als 3 bis 4 Stunden	60,00 €	51,00 €	42,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	66,00 €	56,00 €	46,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	72,00 €	61,00 €	50,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	78,00 €	66,00 €	55,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	84,00 €	71,00 €	59,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	90,00 €	77,00 €	63,00 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	96,00 €	82,00 €	67,00 €

## 2. im Kinderhort

Buchungszeit	Gebühr		
	1 Kind in der Familie	2 Kinder in der Familie	ab 3 Kinder in der Familie
mehr als 2 bis 3 Stunden	85,00 €	68,00 €	54,00 €
mehr als 3 bis 4 Stunden	94,00 €	75,00 €	60,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	103,00 €	82,00 €	66,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	112,00 €	90,00 €	72,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden*	121,00 €	97,00 €	78,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden*	130,00 €	104,00 €	83,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden*	139,00 €	111,00 €	89,00 €
mehr als 9 bis 10 Stunden*	148,00 €	118,00 €	94,00 €

\*gilt nur bei Betreuung in den Schulferien

### § 2

Der § 7 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Pro Monat wird ein Getränkegeld in Höhe von pauschal 8,00 € erhoben. In dieser Pauschale inbegriffen ist auch das Spielgeld, welches monatlich erhoben wird.

§ 7 Abs. 2, Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die monatliche Pauschale beträgt bei Teilnahme am Mittagessen 70,00 €.

### § 3

Der § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Ferienzeiten wird mit der Zusage seitens der Stadt fällig und wird jährlich jeweils zum 01. Februar abgebucht.

Änderungssatzung der Satzung der Stadt Garching b. München  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen  
vom 27.06.2019

**§ 4**

Der § 10 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 5 entfällt.

§ 10 Abs. 6 wird in Abs. 5 umbenannt.

**§ 5**

Der § 11 erhält folgende Fassung:

Für Kinder, die einen Kindergarten besuchen, wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 der vorliegenden Fassung in Verbindung mit Art. 23 Abs. 3 Satz 1, Satz 2, Satz 3 BayKiBiG um 100,00 € bezuschusst. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausbezahlt.

**§ 6 INKRAFTTRETEN**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. September 2019 in Kraft.

Garching b. München, 11. Juli 2019

Stadt Garching b. München

Dr. Dietmar Gruchmann  
Erster Bürgermeister

